

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.
aarau-mittelland.*

Statuten

Kaufmännischer Verband Aarau-Mittelland

Vom 19. Mai 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name	¹⁾ Unter dem Namen „Kaufmännischer Verband Aarau-Mittelland“ haben sich die Kaufmännischen Verbände Aargau West (gegründet am 17. Juni 2008) und Olten-Balsthal (gegründet am 01. Juli 2010) am 07. Mai 2019 zusammengeschlossen.
Rechtsform, Sitz	²⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.
Haftung	³⁾ Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
Stellung zum Kaufmännischen Verband Schweiz	⁴⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland bildet eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz. Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten des Dachverbandes massgebend.
Stellung in der Region	⁵⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland ist als regionale Geschäftsstelle (Art. 33 der Statuten des Kaufmännischen Verbandes Schweiz) eingebunden in der Region Bern/Aargau/Solothurn.

2. Wesen und Ziele

Art. 2

Organisation	¹⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland ist die alle Branchen umfassende Berufsorganisation der kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Angestellten, des kaufmännisch-technischen- sowie des Verkaufs-Personals im Innen- und Aussendienst, der Angehörigen ähnlicher Berufe und des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses. ²⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.
Ziele	³⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland fördert die berufliche und allgemeine Bildung seiner Mitglieder, hebt deren wirtschaftliche und soziale Stellung, wahrt deren Arbeitnehmerrechte und pflegt die Solidarität unter den Angestellten.
Handelsschule	⁴⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland ist Träger der eidgenössisch anerkannten Handelsschule KV Aarau (in der Folge HKV Aarau genannt) und fördert deren Bestrebungen.

Art. 3

Tätigkeitsbereich	Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland verfolgt insbesondere folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenschluss der kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitnehmenden, des Verkaufspersonals, des Berufsnachwuchses und der Schüler der HKV Aarau. b) Führung der HKV Aarau für den Berufsnachwuchs (Berufsschule) und für Erwachsene sowie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im
-------------------	---

kaufmännischen-betriebswirtschaftlichen Bereich (KV Aarau-Mittelland Weiterbildung AG)

- c) Vertretung der Interessen der Angestellten gegenüber Behörden und anderen Organisationen im Allgemeinen und in konkreten Fällen sowie Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und Vereinbarungen mit Arbeitgebern. Herausgabe von Richtlinien für die Anstellungsbedingungen, Einflussnahme auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- d) Information über die kaufmännischen Berufe, die Berufe des Detailhandels einschliesslich Pharma-Assistentinnen sowie über die Weiterbildungsmöglichkeiten in diesen Bereichen.
- e) Berufs- und Rechtsberatung der Mitglieder, Gewährung des Rechtsbeistandes in Fragen des Angestelltenverhältnisses, Interventionen bei den Arbeitgebern usw.
- f) Erfüllung des Leistungsauftrages des Kaufmännischen Verbandes Schweiz durch Übernahme des Dienstleistungsangebotes und der durch dessen Beschlüsse und Reglemente übertragenen Aufgaben.
- g) Behandlung wirtschaftlicher und sozialer Fragen an Verbands- und öffentlichen Veranstaltungen, Förderung des allgemeinen Wissens durch Vorträge und Reisen.
- h) Pflege der Solidarität und der Freundschaft durch gesellige Anlässe im Verbandsgebiet.
- i) Zusammenwirken mit den Organen anderer kaufmännischer Verbände, der Region Bern/Aargau/Solothurn und weiterer interessenverwandter Organisationen.
- j) Allfällige weitere Leistungen gemäss besonderen Reglementen und Beschlüssen des Vorstandes.

Art. 4

Grundeigentum

¹⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke und Liegenschaften (inkl. Stockwerk- und Miteigentum) für Verbands- und Schulzwecke erwerben, überbauen, verkaufen, mieten oder Bauten im Baurecht erstellen.

²⁾ Er kann auch eigene Grundstücke und Liegenschaften vermieten oder gemietete Objekte untervermieten.

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkreis

¹⁾ Die Mitgliedschaft beim Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland steht Personen offen, die Angestellte im Sinne von Art. 2 sind, ebenso dem Berufsnachwuchs.

²⁾ Ebenfalls können Angehörige anderer Berufe, deren unselbständige oder selbständige Tätigkeit mit dem kaufmännischen Beruf zusammenhängt, als Mitglieder aufgenommen werden.

³⁾ Ferner können natürliche und juristische Personen als unterstützende Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 6

Mitgliederkategorien	Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Aktivmitglieder <ul style="list-style-type: none"> ¹⁾ Kaufmännisches- und Verkaufspersonal ²⁾ Clubmitgliedschaft für drei Lehrjahre und Spezialmitgliedschaft (Lehrabgänger) ³⁾ Lernende ohne Clubmitgliedschaft ⁴⁾ Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ⁵⁾ Sektionsveteranen b) Ehrenmitglieder c) Passivmitglieder
a) Aktivmitglieder	
¹⁾ Kaufmännisches- und Verkaufspersonal	Aktivmitglieder sind Kaufmännische Angestellte und Angestellte im Verkauf aller Branchen nach Vollendung der Erstausbildung und Erreichung des 25. Altersjahres.
²⁾ Clubmitgliedschaft und Spezialmitgliedschaft sowie ³⁾ Lernende ohne Clubmitgliedschaft	Clubmitglieder und Lernende ohne Clubmitgliedschaft sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt (vorbehältlich Art. 11 Abs. 2), bezahlen aber einen geringeren Mitgliederbeitrag. Clubmitglieder und Lernende werden nach Abschluss der Erstausbildung für 1.5 Jahr von einer Spezialmitgliedschaft (Lehrabgänger) profitieren und danach automatisch zu Jugendlichen gemäss Abs. 4 ernannt.
⁴⁾ Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Altersjahres	Jugendliche nach der Erstausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber einen geringeren Mitgliederbeitrag. Jugendliche werden nach Vollendung des 25. Altersjahres automatisch zu Aktivmitgliedern gemäss Abs. 1 ernannt.
⁵⁾ Sektionsveteranen	Aktivmitglieder, die dem Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland seit 30 Jahren angehören, werden Sektionsveteranen. Sie bleiben den Aktivmitgliedern gleichgestellt, zahlen aber einen herabgesetzten Mitgliederbeitrag. Wenn vor dem Eintritt zum Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland bereits eine Zugehörigkeit zu einer anderen KV-Sektion bestanden hat, werden diese Jahre angerechnet. Ebenso werden die Mitgliedschaftsjahre als Jugendmitglied miteinbezogen.
b) Ehrenmitglieder	Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
c) Passivmitglieder	Die Passivmitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen, die aus irgendeinem Grund nicht Mitglied des Kaufmännischen Verbandes Schweiz sein können, sich aber für den Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland und seine Einrichtungen interessieren oder diesen unterstützen wollen. Sie können am Verbandsgeschehen Anteil nehmen,

haben aber keinen Anspruch auf unentgeltliche Leistungen und Kursgelder-mässigungen. Ausserdem haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Mitgliedschaft beim Kaufmännischen Verband Schweiz

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zugleich Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz.

Art. 8

Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder des Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland besitzen in Verbandsangelegenheiten das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie können dessen Institutionen und Leistungen beanspruchen. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen für Passivmitglieder gemäss Art. 6 lit. c.

Art. 9

Aufnahme

¹⁾ Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

²⁾ Gegen einen ablehnenden Entscheid steht den Betroffenen innert 30 Tagen nach Bekanntgabe das schriftliche Berufungsrecht an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Art. 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

¹⁾ Die Mitgliedschaft erlischt

bei natürlichen Personen durch

- a) Übertritt in eine andere Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Tod

bei juristischen Personen durch

- e) Austritt
- f) Ausschluss
- g) Firmenauflösung

²⁾ Übertritte in andere Sektionen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz werden auf Ende des laufenden Quartals vorgenommen, sofern die andere Sektion die Aufnahme bestätigt.

³⁾ Der Austritt kann auf den 31. Dezember erfolgen, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Austrittsgesuche sind schriftlich (per Briefpost oder E-Mail) einzureichen. Für die Festlegung der Frist gilt das Datum des Eintreffens der schriftlichen Abmeldung (empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft). Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages bei unterjähriger Kündigung.

⁴⁾ Mitglieder, die Kurs- bzw. Schulgelder-mässigungen oder Ausbildungsbeiträge beansprucht haben, können nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Erhalt der Ermässigung aus dem Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland

austreten. Bei vorzeitiger Entlassung oder Ausschluss gemäss Abs. 5 aus der Mitgliedschaft werden beanspruchte Vergünstigungen zurückgefordert.

⁵⁾ Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die das Ansehen des Kaufmännischen Verbandes Aarau-Mittelland gefährden oder seinen Zielen entgegenwirken, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das schriftliche Berufungsrecht an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Anrufung der Gerichte ist ausgeschlossen.

4. Rechte und Pflichten

Art. 11

Rechte

¹⁾ Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an allen Generalversammlungen stimmberechtigt und wahlfähig. Sie haben Anrecht auf unentgeltliche Beratung und Unterstützung bei der Wahrung ihrer Arbeitnehmerinteressen, auf die Zustellung des offiziellen Publikationsorganes des Kaufmännischen Verbandes Schweiz sowie Zutritt zu allen Verbandsveranstaltungen.

²⁾ Clubmitglieder und Lernende können weder in den Vorstand des Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland noch in den Schulvorstand der HKV Aarau gewählt werden.

³⁾ Passivmitgliedern stehen der Besuch der Generalversammlung und Veranstaltungen offen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und auch keinen Anspruch auf Vergünstigungen.

Art. 12

Pflichten

¹⁾ Die Mitglieder bewahren die Interessen des Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland und unterstützen dessen Ziele.

²⁾ Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Statuten zu halten. Auf Wunsch können diese bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

³⁾ Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Adressänderungen mitzuteilen.

5. Organisation und Verwaltung

Art. 13

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 14

Zusammensetzung, Stellung

Die Generalversammlung wird gebildet aus den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland.

Art. 15

- Aufgaben und Befugnisse Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Genehmigung und Änderung der Statuten und Reglemente des Kaufmännischen Verbands Aarau-Mittelland sowie des Organisationsstatuts der HKV Aarau.
 - b) Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäss Art. 4 und von Gesamtarbeitsverträgen sowie anderen Vereinbarungen mit den Arbeitgeberverbänden.
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Kaufmännischen Verbands Aarau-Mittelland sowie des Berichtes der Revisionsstelle.
 - d) Genehmigung des Voranschlages für den Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland.
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Revisionsstelle.
 - g) Wahl des Schulvorstandes der HKV Aarau sowie von Mitgliedern in andere paritätisch zusammengesetzte bildungs- und berufspolitische Kommissionen.
 - h) Beteiligungen an anderen Trägervereinen von Schul- und Bildungsinstituten.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) Behandlung von Berufungen (Rekursen) gemäss Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 5.
 - k) Auflösung des Verbandes.

Art. 16

- Einberufung,
Initiativrecht,
Verhandlungsfähigkeit
- ¹⁾ Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
 - ²⁾ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.
 - ³⁾ Durch begründetes schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder kann die Behandlung eines Gegenstandes und gleichzeitig die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt werden.

Art. 17

- Einladung,
Traktandenliste
- ¹⁾ Spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand durch Zustellung der Traktandenliste einzuladen. Zusätzlich kann durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Publikationsorgan der Region

sowie im offiziellen Organ des Kaufmännischen Verbandes Schweiz eingeladen werden.

²⁾ Es ist der Generalversammlung freigestellt, Geschäfte, die nicht in der Einladung erwähnt sind, entweder noch auf die Traktandenliste zu setzen oder an die nächste Generalversammlung zu überweisen. Ein Beschluss zur sofortigen Behandlung eines solchen Geschäftes erfordert die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

³⁾ Anträge gemäss Art. 16 Abs. 3, die dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung eingereicht worden sind, müssen behandelt werden.

⁴⁾ Statutenänderungen und Anträge auf Auflösung des Kaufmännischen Verbandes Aarau-Mittelland müssen in jedem Fall auf der Traktandenliste aufgeführt sein.

Art. 18

Anträge, Abstimmungen
und Wahlen

¹⁾ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

²⁾ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von den in diesen Statuten enthaltenen Ausnahmefällen, durch die Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

³⁾ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird beim ersten Wahlgang kein absolutes Mehr erreicht, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

b) Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung,
Stellung

¹⁾ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schulvertreter/der Schulvertreterin sowie weiteren zwei bis sechs Mitgliedern. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein.

²⁾ Der Vorstand ist Führungs- und Vollzugsorgan des Kaufmännischen Verbandes Aarau-Mittelland. Er hat die Geschäftsstelle zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren.

Art. 20

Wählbarkeit, Amtsdauer

¹⁾ In den Vorstand sind die stimmberechtigten Verbandsmitglieder wählbar.

²⁾ Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³⁾ Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine allfällige Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 21

Vertretung, Unterschrifts-
berechtigung

¹⁾ Der Vorstand vertritt den Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kollektiv mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin oder einem andern Vorstandsmitglied.

Treuepflicht	<p>²⁾ Die Vorstandsmitglieder haben ihr Amt nach Treu und Glauben auszuüben. Die Generalversammlung kann pflichtwidrige und untragbare Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit ihres Amtes entheben.</p> <p><i>Art. 22</i></p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>¹⁾ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>²⁾ Er widmet sich in erster Linie den berufs- und bildungspolitischen Aufgaben. Die Interessenvertretung wird durch die Einsitznahme in die entsprechenden Kommissionen wahrgenommen.</p> <p>³⁾ Dem Vorstand obliegen zudem insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung der Geschäfte (Traktanden) der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse.b) Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag an die Generalversammlung.c) Anstellung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin.d) Anstellung des Personals der Geschäftsstelle.e) Aufsicht über die Geschäftsleitung und allfällige Kommissionen.f) Abschluss von Rechtsgeschäften bzw. Kündigung von Mietobjekten gemäss Art. 4.g) Verwaltung des Verbandsvermögens.h) Aufnahme, Umteilung, Austritt, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. <p><i>Art. 23</i></p>
Kommissionen	<p>Der Vorstand kann Kommissionen bestellen und diesen einzelne Zweige der Verbandstätigkeit oder besondere Aufgaben übertragen. Sie haben dem Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit zu berichten.</p> <p><i>Art. 24</i></p>
Sitzungen	<p>¹⁾ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>²⁾ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
Vorsitz	<p>³⁾ Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen und gibt bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid.</p> <p><i>Art. 25</i></p>
Entschädigung	<p>Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine ihrem Arbeitsaufwand und ihrer Verantwortung entsprechende Entschädigung.</p>

Art. 26

- Geschäftsstelle
- ¹⁾ Die Geschäftsstelle erledigt alle administrativen Arbeiten und dient dem einzelnen Mitglied. Sie ist dem Vorstand unterstellt und besteht aus dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin sowie allfälligen Angestellten.
- ²⁾ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsstelle gegen entsprechende Entschädigung anderen Verbandssektionen sowie verwandten Verbänden oder Organisationen für bestimmte Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Rechte und Pflichten sind vertraglich zu regeln.

c) Revisionsstelle *Art. 27*

- Revisionsstelle
- ¹⁾ Für die alljährliche Prüfung der gesamten Rechnungsführung des Kaufmännischen Verbandes Aarau-Mittelland wählt die Generalversammlung als Revisionsstelle eine anerkannte Revisionsgesellschaft, der die gesetzlich umschriebenen Rechte zukommen.
- ²⁾ Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

*6. Handelsschule KV Aarau**Art. 28*

- Trägerschaft
- ¹⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland ist Träger der im Sinne des geltenden Bundesgesetzes über die Berufsbildung geführten und anerkannten Handelsschule KV Aarau.
- Grundsatz
- ²⁾ Die Schule fördert im Rahmen ihres eigenständigen Bildungsauftrages die berufliche Aus- und Weiterbildung der Berufslernenden in den Bereichen kaufmännischer Grundbildung, Grundbildung im Detailhandel, Grundbildung für Pharmaassistentinnen und weiterer ihr vom Kanton zugewiesener Berufsgruppen bzw. Ausbildungsgänge (wie Mediamatiker, Leistungssportklasse u.a.m.).
- Berufliche Grundausbildung
- ³⁾ Die Schule vermittelt Berufslernenden folgenden Unterricht:
- a) Pflichtunterricht für die ihr zugewiesenen Berufe
 - b) Berufsmaturitäts-Unterricht
 - c) Freifächer/Freikurse
 - d) Stützkurse und Repetentenkurse
- Weiterbildung
- ⁴⁾ Die Schule führt durch die KV Aarau-Mittelland Weiterbildung AG Studiengänge, Lehrgänge, Seminare und Kurse für Erwachsene in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Sprachen, Informatik usw.
- ⁵⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland kann durch die Stiftung für Kaufmännische Berufsbildung Einfluss auf die Verwendung der finanziellen Mittel der Stiftung durch die KV Aarau-Mittelland Weiterbildung AG nehmen.

Art. 29

- Organisationsstatut
- Gestützt auf die geltende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zum Berufsbildungswesen erlässt der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland als Träger der HKV Aarau Grundbildung ein Organisationsstatut.

Art. 30

Schulvorstand	¹⁾ Die Führung der HKV Aarau Grundbildung obliegt dem Schulvorstand.
Zusammensetzung	²⁾ Die Zusammensetzung des Schulvorstandes wird im Organisationsstatut der HKV Aarau geregelt. Der Präsident/die Präsidentin des Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland ist von Amtes wegen Mitglied des Schulvorstandes.
Wahl	³⁾ Die Generalversammlung des Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland wählt den Schulvorstand.
Amtsdauer	⁴⁾ Der Schulvorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet am 31. Juli des auf die Wahlen der aargauischen Behörden folgenden Jahres.
Präsident/Präsidentin	⁵⁾ Die Generalversammlung wählt aus der Mitte des Schulvorstandes den Präsidenten/die Präsidentin.

*7. Finanzen**Art. 31*

Rechnungsführung	¹⁾ Für den Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland sowie die HKV Aarau werden separate Rechnungen geführt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	²⁾ Finanzhaushalt und Rechnungsführung müssen den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Art. 32

Einnahmen	Die ordentlichen Erträge des Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Beratungen, den Entschädigungen für Dienstleistungen und Sekretariatstätigkeiten, Subventionen und Spenden sowie allfälligen weiteren Erträgen.
-----------	---

Art. 33

Mitgliederbeiträge	¹⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt (Art. 15 lit. e). Lernende, Jugendliche, Sektionsveteranen und Passivmitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
	²⁾ Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie das Personal der Geschäftsstelle sind von der Beitragspflicht befreit.
	³⁾ Die Mitgliederbeiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres erhoben und sind nach der Rechnungszustellung innert Monatsfrist zu begleichen.

Art. 34

Beitragserlasse	Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann der Vorstand die Beiträge stunden oder erlassen. Zu Werbezwecken kann er Neueintretenden Erleichterungen bieten oder befristet auf die Erhebung des Mitgliederbeitrages verzichten.
-----------------	---

8. Kantonalverband Aargauischer Kaufmännischer Verbände

Art. 35

Kantonalverband

¹⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland bildet eine Sektion des Kantonalverbandes Aargauischer Kaufmännischer Verbände.

²⁾ Die Beiträge an den Kantonalverband werden zulasten der Verbandsrechnung bezahlt.

³⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland lässt sich an der kantonalen Delegiertenversammlung nach Massgabe des Stimmrechtsanteils gemäss den Statuten des Kantonalverbandes vertreten.

9. Region Bern/Aargau/Solothurn des Kaufmännischen Verbandes

Art. 36

Region BE/AG/SO

¹⁾ Die Sektionen des Kantonalverbandes Aargau sowie die Sektionen Bern, Solothurn und Grenchen bilden die Region BE/AG/SO.

²⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland kann die regionale Geschäftsstelle aufgrund des Reglements für die Regionen und der Bestimmungen der Zusammenarbeitsvereinbarung führen.

³⁾ Das Reglement und die Zusammenarbeitsvereinbarung unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Kaufmännischen Verbandes Aarau-Mittelland.

10. Kaufmännischer Verband Schweiz

Art. 37

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Kaufmännischen Verband Schweiz ist mit Ausnahme der Passivmitglieder obligatorisch.

Art. 38

Vertretung in den ZV und die DV

¹⁾ Der Vorstand nominiert allenfalls die Vertretung in den Zentralvorstand. Den Wahlvorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung unterbreitet die Region Bern/Aargau/Solothurn gemäss den Bestimmungen der Statuten des Kaufmännischen Verband Schweiz.

²⁾ Der Vorstand bestimmt die Delegierten, die den Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland an der Schweizerischen Delegiertenversammlung oder am Angestelltenkongress vertreten.

Datenschutz

Art. 38a

¹⁾ Der Datenschutz des Kaufmännischen Verbandes Aarau-Mittelland wird durch das «Datenschutzreglement des Kaufmännischen Verbandes» und die Datenschutzerklärung oder die in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz integrierten Datenschutzbestimmungen geregelt.

²⁾ Der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland ist zudem berechtigt, zusätzliche Datenbearbeitungen innerhalb des vorgegebenen Vereinszwecks durchzuführen; der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland ist diesbezüglich für die Datenbearbeitung verantwortlich und trifft die aufgrund der Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Massnahmen.

11. Schlussbestimmungen

Art. 39

Statutenänderung Für die Änderung der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Statutenänderungen bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

Art. 40

Auflösung ¹⁾ Die Auflösung des Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland oder der Zusammenschluss mit einer anderen Sektion kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die andere Sektion (ebenfalls) Trägerin einer Schule, ist für den Zusammenschluss eine Mehrheit von vier Fünftel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

²⁾ Im Falle eines Anschlusses an eine andere Sektion wird die Mitgliedschaft automatisch übertragen.

Art. 41

Verbandsvermögen ¹⁾ Das nach Auflösung des Kaufmännischen Verband Aarau-Mittelland verbleibende Vermögen und das Archiv sind dem KV Schweiz zu übergeben, mit der Bestimmung, sie einem sich später bildenden neuen Verband mit gleichartigen Zielen auszuhändigen.

²⁾ Erfolgt der Anschluss an eine andere Sektion, werden dieser das Vermögen und das Archiv übertragen.

Art. 42

Genehmigung, Inkrafttreten ¹⁾ Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlungen der Sektionen Aargau West am 07. Mai 2019 und Olten-Balsthal am 16. April 2019 genehmigt und treten am 13. Juni 2019 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts ²⁾ Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten der bisherigen Sektionen Aargau West vom 17. Juni 2008 und Olten-Balsthal vom 30. Oktober 2018 aufgehoben.

Von der Vereinsversammlung beschlossen am 19. Mai 2022.

Präsidentin:

Vizepräsident:

Regula Wirth

Adrian Bircher